

## L01.H06

### **Richtlinien für die Ausrichtung von (Vereins-) Beiträgen im kulturellen Bereich (Richtlinien für Kulturbeiträge)**

#### **1 Zweck**

Die Richtlinie über finanzielle Beiträge an das kulturelle Leben in Buochs und Nidwalden sollen eine faire, vergleichbare und nachvollziehbare Verteilung der Mittel sicherstellen.

#### **2 Grundsatz**

Die Gemeinde Buochs anerkennt die Bedeutung eines intakten Kulturlebens auf Stufe Gemeinde, Kanton, Region und fördert dieses mit finanziellen Mitteln in Form von einmaligen Beiträgen oder wiederkehrenden Beiträgen. Als kommunale Behörde legt sie dabei besonderes Gewicht auf Projekte mit direktem Bezug zu Buochs.

Es besteht kein Anspruch auf Beiträge nach dieser Richtlinie, entsprechend besteht auch kein Rechtsmittel gegen Entscheide, die gestützt auf diese Richtlinie getroffen werden.

#### **3 Gewichtung**

Die Gemeinde unterstützt Projekte, Personen, Vereine, Gruppierungen und Veranstaltungen mit direktem Bezug zu Buochs. Kantonale und regionale Projekte können ebenfalls unterstützt werden, wenn diese für die Buochser Bevölkerung von Interesse sind und nicht primär gewinnorientiert betrieben werden. Besonderes Gewicht fällt dabei schwerer finanzierbaren Projekten mit eingeschränkten Finanzierungsmöglichkeiten, Projekten Jugendlicher, künstlerischen Arbeiten, Veranstaltungen langjähriger Dorfvereine und Projekten zur Aufarbeitung des historischen Dorflebens zu. Die Höhe der Beiträge orientiert sich dabei am beiliegenden Beitragsraster.

#### **4 Unterlagen**

Damit Unterstützung gewährt werden kann, ist in Form eines Konzeptes konkret aufzuzeigen, was das Projekt umfasst, von welchem Aufwand, welchen Einnahmen, welchen weiteren Sponsoren ausgegangen werden kann.

#### **5 Abgrenzung**

Die Kulturkommission entscheidet über Beiträge von Einzelpersonen und Vereinen, welche im weiteren Sinne einen Bezug zum Bereich der Kultur / des Kulturschaffens / der kulturellen Unterstützung aufweisen.

## **5.1 Finanzielle Kompetenz**

Die finanzielle Kompetenz der Kulturkommission beträgt CHF 5'000.00 (Art. 19 Ziff. 1 Gemeindeverordnung vom 23. April 2013). Beiträge, welche diesen Betrag übersteigen, werden von der Kulturkommission dem Gemeinderat beantragt.

## **5.2 Besondere Vereine**

Der Musikverein Buochs, der Sportclub Buochs und die Schützengesellschaft Buochs werden als sogenannte 'grossen Vereine' in besonderem Umfang regelmässig durch die Gemeinde unterstützt. Gesuche dieser Vereine (auch kulturelle Bereiche / Anfragen) werden im Sinne eines Gesamtpakets durch GR / VK behandelt. Sofern das Gesuch einen Bezug zur Kultur / Kulturschaffen aufweist, kann die Kulturkommission eine Empfehlung abgeben.

## **5.3 Gesuche von Sportvereinen**

Gesuche, welche den Sportbereich betreffen, werden durch die VK behandelt. Gesuche für die Unterstützung von kulturellen Belangen von Sportvereinen sind zwischen VK und Kulturkommission abzusprechen.

## **5.4 Komplexe Gesuche (Multiple Anfragen)**

Gesuche, welche ein komplexes Bewilligungsverfahren darstellen (Gesuche mit Bewilligung für Gelegenheitswirtschaft, Leistungen der Werkgruppe, Erlass von Gebühren der Gemeinde, Bewilligungen des Bauamtes) sind zwischen VK, Kulturkommission und Bauamt abzusprechen. Zu den regelmässigen Gesuchen in diesem Bereich zählen namentlich die Fasnachtseröffnung der Chatzenmusig Buochs, die Uislumpetä sowie das Sportfest / Grümpeltturnier des Sportclub Buochs. Mit dem OK Uislumpetä (GRB Nr. 248 vom 15. September 2015) und dem OK Buochser Sommerfest (GRB Nr. 247 vom 15. September 2015) wurde eine wiederkehrende Unterstützung im Zusammenhang mit einer Leistungsvereinbarung vereinbart.

## **5.5 Gesuche von Jugendorganisationen**

Für Gesuche von jugendlichen Antragsstellern sowie Jugendorganisationen ist fallweise die Jugendkommission (evtl. Schulkommission) beizuziehen.

## **5.6 Allgemeines**

Grenzfälle werden zwischen VK und KuKo abgesprochen.

## **6 Beurteilung der Gesuche**

Die eingehenden Gesuche werden an Hand des in Punkt 7 definierten Prozesses abgearbeitet. Die Beurteilung der Gesuche wird in der Regel durch die Kulturkommission im Rahmen der ordentlichen Sitzungen beurteilt. Im Zweifelsfall wird eine Entscheidung zur weiteren Beratung im Rahmen der nächsten ordentlichen Kommissionssitzung vertagt. Für Entscheidungen, welche die Finanzkompetenz der Kommission übersteigen, wird ein Antrag zu Handen des Gemeinderats (Meinungsbildung resp. Ratsgeschäft) gefasst.

## 6.1 Zuständige Stelle

Die bearbeitende Stelle entscheidet über die Beitragshöhe. Deren Entscheid ist endgültig.

## 7 Prozess

Die eingehenden Gesuche werden wie folgt abgearbeitet:

<b>was</b>	<b>wo</b>	<b>Aktivität</b>
Eingang Gesuch	Gemeindeverwaltung	Triage – grosser Verein → GR – Bereich Sport → VK – komplexe Gesuche → Bauamt – Bereich Kultur → KuKo
Eingang KuKo	Gemeindeverwaltung / GR	Überprüfung Zuständigkeit (Abgrenzung Bauamt / VK und KuKo)
KuKo	Beurteilung Gesuch	Beurteilung nach Beilage 1 durch Präsident + 1 Mitglied KuKo
Entscheid	Gemeindeverwaltung	Kommunikation an - Gesuchsteller - Gemeindeschreiber - Finanzabteilung (wenn positiv)
Rechnung	Finanzabteilung	Überweisung an Gesuchsteller Visum GR Ablage Finanzabteilung

Genehmigt durch den Gemeinderat mit GRB Nr. 30 vom 1. Februar 2010  
Anpassung genehmigt mit GRB Nr. 66 vom 25. März 2013

# Beilage 1 zu Richtlinien für Kulturbeiträge

## Raster zur Beitragsfindung

Beilage zu den Richtlinien für die Ausrichtung von (Vereins-) Beiträgen im kulturellen Bereich (Richtlinie für Kulturbeiträge)

Bezug des Projekts zu Buochs	Bezug des Projekts zu NW / zur Region	Veranstalter / Organisator a) Buochser Verein / Person b) Person / Verein NW c) übrige	Veranstaltungsort a) Buochs b) NW c) übrige	Kulturelle Qualität (Einzigartigkeit / Interesse der Bevölkerung)	Andere Unterstützung / Attraktivität für private Sponsoren	Gewinnorientierung der Veranstaltung oder des Produkts	Beitragsart a) einmalig b) wiederkehrend	Besonderes a) Lebenswerk b) Jubiläum	
Gross ↗ Mittel → Klein ↘	Gross ↗ Mittel → Klein ↘	a) ↗ b) → c) ↘	a) ↗ b) → c) ↘	Gross ↗ Mittel → Klein ↘	Gross ↘ Mittel → Klein ↗	Gross ↘ Mittel → Klein ↗	a) ↗ b) ↘	a) ↗ b) ↗	
									Grosse Unterstützung möglich (> Fr 1'000.--) Antrag an Gemeinderat
									Mittlere Unterstützung möglich (Fr 500.-- bis Fr 1'000.--)
									Kleine Unterstützung möglich (Fr 100.-- bis Fr 500.--)
									Keine Unterstützung

Mangelnder Schlüssigkeit der Unterlagen (Qualität der Konzepte) führt zu Rückweisung oder Kürzung.